Ludwigshafen
Stadt am Rhein

Amtsblatt
Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein (Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 23/2018
ausgegeben am: 13. April 2018

Sitzung des Ortsbeirates Friesenheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Friesenheim treten am

Dienstag, 17. April 2018, 16 Uhr,
Sitzungszimmer des Gemeindehauses Friesenheim,
Luitpoldstraße 48,

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g:
Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteher
3. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
   Masterplan Grünflächenunterhaltung
4. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
   Reinigung des Rochusdenkmals vor dem Gemeindehaus
5. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
   Verkehrssicherheit Nietzschestraße
6. Antrag der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion
   Umwidmung des Vorplatzes vor dem Concordia-Gelände am Strandweg zum offiziellen Parkplatz
7. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
   Verstärkte Kontrollen des kommunalen Vollzugsdienstes im Ebertpark
8. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
   Vorstellung eines Konzepts für den Eingangsbereich des Ebertparks
9. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
   Errichtung von Toilettenanlagen im Ebertpark
10. Antrag der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion
    Wiederherstellung der Wege und Umgestaltung des zerstörten Rasens nach Abschluss der TWL-Bauarbeiten
11. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
    Bauarbeiten am Riedsaumpark
12. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
    Asbestprävention

13. Antrag der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion
Regelmäßige Reinigung der Haltestelle Kreuzstraße (stadteinwärts) von Unrat und Hundekot
14. Antrag der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion
Überprüfung der Leerungsintervalle der Altkleider- und Schuhcontainern
15. Anfrage der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion
Anzahl und Entwicklung von Familien die Grundsicherung beziehen
16. Anfrage der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion
Zustand der Spielgeräte auf den Kinderspielplätzen im Ortsbezirk

Ludwigshafen am Rhein, 13.04.2018

gez.
Günther Henkel
Ortsvorsteher

Sitzung des Umweltausschusses

Die Mitglieder des Umweltausschusses treten am

Mittwoch, 18. April 2018, 16 Uhr,
Rathaus, Sitzungszimmer 1,

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g:
Öffentliche Sitzung

1. Aktuelle Aspekte der Radverkehrsplanung
2. Radverkehr in Ludwigshafen
3. Regionaler Radschnellweg Rhein-Neckar
4. Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat und der FWG-Stadtratsfraktion; Pestizidfreie Kommune
5. Anfrage: Luftbelastung im Stadtgebiet – Weitere Messorte neben den 3 Zimen-Landesmesstellen
6. Anfrage: Green-City-Masterplan / Fördermaßnahmen des Landes und des Bundes – Neubau des Polizeipräsidiums an der Heinigstraße und Rück-/Umbau Hochstraße Nord

Ludwigshafen am Rhein, 13.04.2018

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Sitzung des Werkausschusses Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen

Die Mitglieder des Werkausschusses Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen treten am

Freitag, 20. April 2018, 13 Uhr,
Speisesaal am Kaiserwörthdamm 3,

zusammen.

T a g e s o r d n u n g
der öffentlichen Sitzung

1. Neues Bestattungsfeld „Naturnahe Bestattungen“ auf dem Oggersheimer Friedhof
   - mündlicher Vortrag -
2. Friedhof Oggersheim
   Anlage eines neuen Bestattungsfeldes „Naturnahe Bestattungen“
   - Maßnahmegenehmigung -
3. Sachstand duales System ELS
   - mündlicher Vortrag -
4. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergaben und Personalangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 04.04.2018
gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 579 "Nördlich der Schelmenzeile"
Stadtteil: Maudach

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. IS. 3634) sowie § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), §§ 12 und 67 zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrats vom 19.03.2018 folgende Satzung:

§ 1

Für den im Plan dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 579 "Nördlich der Schelmenzeile" wird eine Veränderungssperre des Inhalts erlassen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 2

Die Veränderungssperre wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Ludwigshafen am Rhein, 06.04.2018
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder die erste Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung in Geld für dadurch entstandene Vermögensnachteile zu leisten (§ 18 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich beantragt wird (§ 18 Abs. 2 BauGB). Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 18 Abs. 3 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen vorstehender Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes innerhalb von einem Jahr gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Vorlage oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Ebenso ist eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1), die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34) nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht werden

Ludwigshafen
Stadt am Rhein

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
Bereich Stadtplanung

Plantitel	Veränderungsperre Bebauungsplan Nr. 579 " Nördlich der Schelmenzeile "	Plan-Nr.	579
		Maßstab	1:2500
Planinhalt	Räumlicher Geltungsbereich	Datum	Feb. 2018
		Format	DIN A4
Stadtteil	Maudach		
Gemarkung	Maudach	Planfertigung	
Bereichsleiter	Dezernent	Entwurf	

Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 644 "Luitpoldhafen Süd" Stadtteil: Süd

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 24 der Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt §§ 12 und 67 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 19.03.2018 folgende Satzung, die beim Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 3. OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden kann:

§1

Die am 07.12.2015 vom Stadtrat beschlossene und mit Veröffentlichung vom 17.06.2016 in Kraft getretene Veränderungssperre für den im beigefügten Plan dargestellten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 644 "Luitpoldhafen Süd" wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 17.06.2018 nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ludwigshafen in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch drei Jahre nach ihrem erstmaligen Inkrafttreten.

Ludwigshafen am Rhein, 06.04.2018
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Hinweis:
Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder die erste Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung in Geld für dadurch entstandene Vermögensnachteile zu leisten (§ 18 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich beantragt wird (§ 18 Abs. 2 BauGB). Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 18 Abs. 3 BauGB).
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen vorstehender Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes innerhalb von einem Jahr gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Vorlage oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.
Ebenso ist eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1), die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34) nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

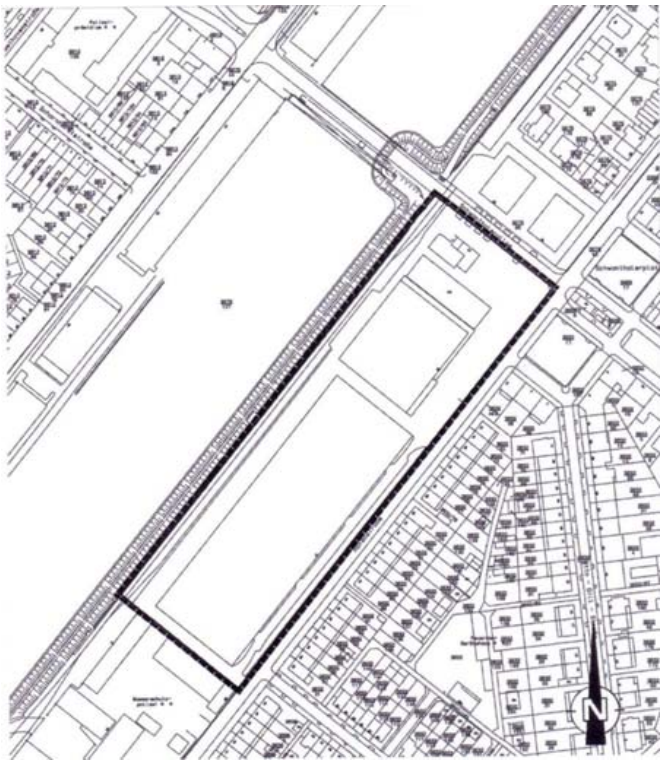

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.